

§ 55 AsylG: Aufenthaltsgestattung

1. Wortlaut

(1) Einem Ausländer ist der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet und er hat ein Recht auf Verbleib, solange die Voraussetzungen aus Artikel 10 Absatz 1 oder [Artikel 68 Absatz 2, 4 oder 7 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) vorliegen und keine Ausnahmen nach [Artikel 10 Absatz 3 oder 4 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) bestehen.

(2) ¹Mit der Einreichung eines Asylantrags erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels und ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in [§ 81 Absatz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes](#) bezeichneten Wirkungen eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. ²[§ 81 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes](#) bleibt unberührt, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und dessen Verlängerung beantragt hat.

(3) Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder einer Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne [des § 1 Absatz 1 Nummer 2](#) zuerkannt wurde.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._55_asylgesetz

Last update: **2026/08/24 21:52**

